

## 1. Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern

- 1.1 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber auf den im Einzelnen gesondert aufgeführten Gebieten beraten und unterstützen.
- 1.2 Soweit zwischen den Vertragspartnern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, ist der Ort der Leistungserbringung der Dienstsitz des Mitarbeiters des Auftragnehmers.
- 1.3 Auf Wunsch des Auftraggebers erbringt der Auftragnehmer die vereinbarten Leistungen auch in dessen Räumen. Die Mitarbeiter des Auftragnehmers treten auch in diesen Fällen in kein Arbeitsverhältnis zum Auftraggeber. Der Auftraggeber wird Wünsche wegen der zu erbringenden Leistungen ausschließlich dem vom Auftragnehmer benannten verantwortlichen Mitarbeiter übermitteln und den übrigen Mitarbeitern des Auftragnehmers keine Weisungen erteilen.
- 1.4 Ist ein Mitarbeiter wegen Krankheit, Urlaub oder aus anderen vom Auftraggeber nicht zu vertretenden Gründen daran gehindert, die Leistungen zu erbringen, wird der Auftragnehmer auf Wunsch des Auftraggebers unverzüglich einen anderen geeigneten Mitarbeiter einsetzen. Im Übrigen kann der Auftragnehmer einen Mitarbeiter jederzeit durch einen anderen geeigneten Mitarbeiter ersetzen.
- 1.5 Jeder Vertragspartner nennt dem anderen einen sachkundigen Mitarbeiter, der zur Durchführung dieser Vereinbarung erforderliche Auskünfte erteilen und Entscheidungen entweder treffen oder herbeiführen kann.
- 1.6 Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, stellt der Auftraggeber die für die Durchführung der Vereinbarung erforderliche Rechenzeit auf einer geeigneten EDV-Anlage zur Verfügung.

## 2. Vergütung

- 2.1 Soweit zwischen den Vertragspartnern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, berechnet der Auftragnehmer die Vergütung nach Aufwand an Arbeitszeit, Reise- und Wartezeit zu den bei ihm jeweils gültigen Listenpreisen. Mit den Verrechnungssätzen sind Tagegelder abgegolten. Die Mehrwertsteuer wird zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage des jeweiligen Einsatzberichtes. Die Preise werden fällig unverzüglich nach Erhalt der jeweiligen Rechnung. Bei längerfristigen Leistungen erstellt der Auftragnehmer monatlich nachträglich Rechnungen.
- 2.2 Dem Auftragnehmer steht keine Vergütung für die Fehlzeiten seiner Mitarbeiter zu, die durch Krankheit, Urlaub oder sonstige vom Auftraggeber nicht zu vertretende Umstände verursacht sind.
- 2.3 Für Leistungen, die außerhalb der beim Auftragnehmer üblichen Arbeitszeit zu erbringen sind, gelten besondere Sätze.
- 2.4 Sind Tagessätze vereinbart, die nicht die Nebenkosten beinhalten, erstattet der Auftraggeber die Nebenkosten, z.B. für notwendige Reisen und etwa notwendige auswärtige Übernachtungen. Zu erstatten sind für:

PKW	der beim Auftragnehmer jeweils gültige Listenpreis / km
Bahn	2. Klasse
Flugzeug	Economy Class
Übernachtungen	Übernachungskosten mit Frühstück.

## 3. Rechte an den Arbeitsergebnissen, Haftung, Geheimhaltung

- 3.1 Alle Rechte an den vom Auftragnehmer nach dieser Vereinbarung erstellten Arbeitsergebnissen stehen ausschließlich dem Auftraggeber zu. Der Auftragnehmer bleibt jedoch zur Mitbenutzung und zur sonstigen beliebigen Verwendung seiner Ideen, Konzepte, Erfahrungen, Tools, Programmentwicklungsbausteine und Techniken berechtigt, die bei der Erbringung der Leistungen verwandt oder entwickelt wurden.
- 3.2 Der Auftragnehmer haftet für einen von ihm zu vertretenden Personenschaden bis 3 Mio. Euro und ersetzt bei einem von ihm zu vertretenden Sachschaden den Aufwand für die Wiederherstellung der Sachen bis zu einem Betrag von 3 Mio. Euro je Schadenereignis. Bei Beschädigung von Datenträgermaterial umfasst die Ersatzpflicht nicht den Aufwand für die Wiederbeschaffung verlorener Daten und Informationen.
- 3.3 Weitergehende als die in dieser Vereinbarung ausdrücklich genannten Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere Ansprüche wegen Betriebsunterbrechung, entgangenem Gewinn, Verlust von Informationen und Daten oder Mangelfolgeschäden sind ausgeschlossen, soweit nicht z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, des Fehlens zugesicherter Eigenschaften oder wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zwingend gehaftet wird. Der Schadenersatz wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
- 3.4 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen in den Ziffern 3.2 und 3.3 nicht verbunden.
- 3.5 Der Auftragnehmer wird die bearbeiteten Aufgaben sowie alle Informationen, Geschäftsvorgänge und Unterlagen, die ihm im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung bekannt und die ihm als vertraulich bezeichnet werden, gegenüber Dritten vertraulich behandeln, es sei denn, die Aufgaben, Informationen und Unterlagen sind bereits auf andere Weise allgemein bekannt geworden. Diese Pflicht bleibt auch nach Beendigung dieser Vereinbarung bestehen. Der Auftragnehmer wird den einzusetzenden Mitarbeitern eine entsprechende Verpflichtung auferlegen.

## 4. Nebenabreden, Gerichtsstand

- 4.1 Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
- 4.2 Gerichtsstand ist Aachen, wenn der Auftraggeber Vollkaufmann ist.